



Stellungnahme zum Hinweisverfahren 2018/4 der Clearingstelle EEG/KWKG

„Verringerung des anzulegenden Wertes um 20 % nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017“

Verfahrensfragen:

Ab welchem Zeitpunkt tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs (des anzulegenden Werts) um 20% bei fehlender oder nicht fristgemäßer Registrierung von Anlagen im Register gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG2017 ein, wenn die Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG2017 innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgegeben worden ist?

Insbesondere:

Tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs um 20% nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG2017 auch im Inbetriebnahmejahr ein, wenn die Kalenderjahresmeldung fristgemäß (im Folgejahr) erfolgt ist, so dass die Rechtsfolge gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auf den Inbetriebnahmezeitpunkt bzw. die erstmalige Stromeinspeisung im Jahr der Inbetriebnahme zurückwirkt?

Stellungnahme:

Die Bundesnetzagentur begrüßt die Durchführung des Verfahrens 2018/4 der Clearingstelle EEG/KWKG. Insbesondere im Rahmen der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2016 hat sich gezeigt, dass die Neuregelung der Sanktionswirkung in § 52 Abs. 3 EEG unterschiedlich ausgelegt werden kann. Eine einheitliche Anwendung der Regelung durch die Netzbetreiber ist erstrebenswert.

Die Bundesnetzagentur unterstützt die im Hinweistwurf vom 17. Januar 2018 von der Clearingstelle EEG/KWKG befürwortete Auslegung, dass bei fristgemäßer Kalenderjahresmeldung die Verringerung des anzulegenden Wertes um 20% rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr wirkt.

Der Wortlaut des § 52 Absatz 3 EEG stellt ausdrücklich auf „die Meldung nach § 71 Nummer 1“ EEG und somit auch auf den Zeitpunkt dieser Regelung ab. Die Mitteilung nach § 71 EEG bezieht sich auf die Strommengen des vorangegangenen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr). Das „solange“ in § 52 Absatz 3 Nummer 1 EEG und das „solange und soweit“ in § 52 Absatz 3 Nummer 2 EEG beziehen sich nur auf den ersten Halbsatz und damit auf die Meldung zum Register.

Bei isolierter Betrachtung der Sanktionsregelung des § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG ohne in Bezugnahme des Regelungsgehalts des § 71 Nummer 1 EEG könnte man abweichend von dem hier dargelegten Verständnis die Auslegung erwägen, dass sich der anzulegende Wert einer nicht im Register gemeldeten Anlage für alle bis zum Zeitpunkt der Datenmeldung nach § 71 EEG erzeugten Strommengen auf null verringere. Die in § 52 Absatz 3 Nummer 1 EEG vorgesehene Linderung der Sanktion durch eine Meldung nach § 71 EEG im Folgejahr könnte sich bei diesem engen Verständnis nicht mehr zugunsten der gemeldeten Strommengen des vorangegangenen Abrechnungsjahres auswirken. Ein solch enger Auslegungsansatz überzeugt jedoch im Ergebnis nicht. Er steht im Konflikt mit dem Sinn und Zweck der geminderten Sanktionswirkung und dem oben geschilderten Grundverständnis des Bezugszeitraums für Meldungen nach § 71 Nummer 1 EEG.

Ausführlich ist die Position der Bundesnetzagentur zu den Verfahrensfragen in dem Hinweis 2018/1 der Bundesnetzagentur dargelegt. Der Hinweis ist im Internet unter www.bundesnetzagentur.de/eeg-kwkg-hinweise abrufbar und in der Anlage beigefügt.